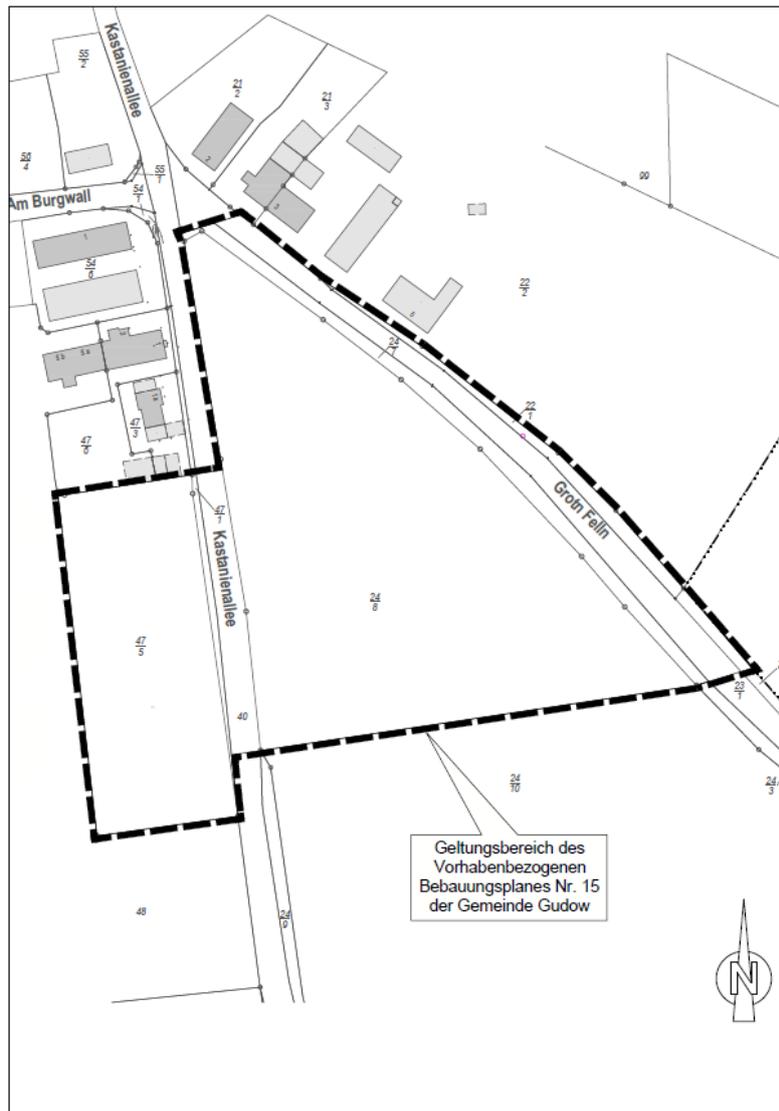


Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Gudow

Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der ‘Kastanienallee’ und südwestlich der Straße ‘Grotn Felln’“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in der Sitzung am 07.06.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der ‘Kastanienallee’ und südwestlich der Straße ‘Grotn Felln’“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als separaten Bestandteil, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow tritt mit Beginn des 01.10.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/bebauungsplaene>“ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/amtliche-bekanntmachungen>“ am 30.09.2022 einzusehen.

Büchen, den 29.09.2022

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß